

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Polsterer/ Polsterin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Auswählen und Bearbeiten von textilen Werk- und Hilfsstoffen, Leder, Kunstleder, Holz- und Holzwerkstoffen, Kunststoffen und Metallen nach Verwendungszweck und Wirtschaftlichkeit
- Erarbeiten von Unterlagen für den Fertigungsablauf sowie Erfassen von technischen Daten über Arbeitsablauf und Arbeitsergebnisse
- Veredeln von Oberflächen durch Auftragen von Beizen, Färbe- und Beschichtungsmitteln
- Einrichten, Bedienen und Überwachen sowie Instandhalten von Maschinen und Anlagen
- Umgehen mit Betriebsdatenerfassungs- und auswertungssystemen sowie mit elektronisch gesteuerten Aggregaten an Maschinen und Anlagen
- Vorbereiten des Polstergrunds durch Herstellen und Einsetzen tragender und elastischer Teile
- Anbringen von Unterfederungen, Einsetzen von Federkernen und Abdecken der Federungen
- Anfertigen von Zuschnittschablonen und Zuschnitten unter Beachtung rationeller Einteilung des Bezugsmaterials
- Herstellen von Polstern und Matratzen unter Anwendung verschiedener Polstertechniken
- Beziehen von Polstern unter Anwendung verschiedener Arbeitstechniken zur Aufteilung und Gestaltung der Polsterflächen
- Restaurieren der Polstermöbel unter Beachtung der Stilepochen und der ästhetischen Wirkung
- Ausführen von Verzierungsarbeiten sowie Montieren von Halbfertigteilen
- Beurteilen der Qualität und Ergreifen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Beachten von Grundsätzen der Arbeitssicherheit, der Gesundheit- und des Umweltschutzes.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Polsterer und Polsterinnen sind vor allem in Betrieben der Polstermöbelindustrie, zum Teil auch in der handwerklichen Polstermöbelherstellung (Raumausstatter-Handwerk) sowie in der Matratzenherstellung tätig.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungs nachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Industriemeister/-in - Fachrichtung Polsterei, Raumaustattermeister/ -in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Polsterer/ zur Polsterin vom 13.02.1997 (BGBl. I S. 246) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 21.11.1996), (BAnz. Nr 198a vom 23.10.1997)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTEN WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES	
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:	
1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind	
Zusätzliche Informationen	
Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).	
Ausbildungsdauer: 3 Jahre.	
Ausbildung im „Dualen System“:	
Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.	
Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de	
Nationales Europass-Center www.europass-info.de	